

Verfügungen

Die nachstehenden Verfügungen werden den Beschuldigten, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, eröffnet:

1. **Nager Franz**, geb. 4. Oktober 1916, von Realp, Kaufmann.

Bussenumwandlung: Die mit Entscheid Nr. 7078 Wet vom 28. August 1950 des Einzelrichters des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes gegen Nager Franz ausgesprochene Busse von 600 Franken wird in 60 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.

Akteneinsicht: Gerichtskanzlei, St. Peterstrasse 10, Zürich 1, Tel. (051) 23 87 68.

2. **Schmid Bruno**, geb. 15. Februar 1920, von Niederwil, Metzgermeister.

Bussenumwandlung: Die mit Entscheid Nr. 6902 Wet vom 30. August 1949 des Einzelrichters des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes gegen Schmid Bruno ausgesprochene Busse von 500 Franken wird in 50 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.

Akteneinsicht: Gerichtskanzlei, St. Peterstrasse 10, Zürich 1, Tel. (051) 23 87 68.

Die vorstehenden Verfügungen erwachsen in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren, begründet, datiert und unterschrieben dem Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bern, einzureichen.

Zürich, den 20. Januar 1953.

1065

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Dieses Gesetz, mit den bis 1. Februar 1950 erfolgten Abänderungen und Ergänzungen, enthält als Anhang das Bundesgesetz vom 29. April 1920 betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses. Bestellungen sind an das unterzeichnete Bureau zu richten.

Der Bezugspreis beträgt Fr. 1.70 pro Exemplar plus Nachnahmegebühren.

Bei Einzahlung auf Postcheckkonto III 520 = Fr. 1.90.

Schweizerische Verkehrsstatistik 1951

Diese Veröffentlichung des Eidgenössischen Amtes für Verkehr ist im Monat Dezember 1952 erschienen. Sie enthält Angaben über:

- die Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs;
- die Spezialbahnen;
- die Nahverkehrsmittel;
- den Strassenverkehr;
- die See- und Rheinschifffahrt;
- die Hochseeflotte;
- den Luftverkehr.

Der 152seitige Band, mit graphischen Darstellungen, kann beim Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement zum Preis von 12 Franken bezogen werden.

1050

Eidgenössisches Post- und Eisenbahndepartement

Stellenausschreibungen

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den im Bundesgesetz vom 24. Juni 1949 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vorgesehenen Besoldungen.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	Anmeldungs-termin
Präsident des Schweiz. Schulrates, Eidgenössische Technische Hochschule, Zürich 6	Zeichner II., evtl. I. Kl. bei der Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz	Abgeschlossene Berufslehre, mehrjährige praktische Tätigkeit als Bau- oder Maschinzeichner, Befähigung für die Ausführung graphischer Darstellungen	6200 bis 8850 6650 bis 10 200	14. Febr. 1953 (1.)
	Offerten mit Photo und Zeugnisabschriften.			
Eidg. Gesundheitsamt, Bollwerk 27, Bern	Kanzleigehilfe oder Kanzlist	Verwaltungspraxis, Kenntnis der deutschen, französischen und englischen Sprache und der Buchhaltung. Guter Steno-Dactylograph	6500 bis 9750 oder 6950 bis 11 100	20. Febr. 1953 (1.)
	Offerten mit Photo und Zeugnisabschriften.			
Eidg. Gesundheitsamt, Bollwerk 27, Bern	Laborantin der Sera- und Impfstoff-Kontrolle	Gute Schulbildung, Kenntnis der Amtssprachen und, wenn möglich, des Englischen. Abgeschlossene Ausbildung als Laborantin hygienisch-bakteriologischer Richtung	6200 bis 8850	12. Febr. 1953 (2.)
	Stellenantritt sofort oder nach Übereinkunft.			

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.01.1953
Date	
Data	
Seite	257-260
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 174

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.